

Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 68 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 06. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 161) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die nachfolgende Eignungsprüfungsordnung.

Die Fakultätsräte haben den Anpassungen in der Ordnung und im Anhang am 29. Juni 2026 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Eignungsprüfungsordnung im Umlaufverfahren vom 17. Juli 2026 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 17. September 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck | Geltungsbereich
- § 2 Termine | Zulassung zur Eignungsprüfung | Stufen
- § 3 Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss | Eignungsprüfungskommissionen
- § 5 Erlass von Prüfungsteilen | Nachteilsausgleich
- § 6 Durchführung und Bewertung der Prüfung | Protokoll
- § 7 Rücktritt | Ausschluss
- § 8 Bestehen der Eignungsprüfung
- § 9 Nichtbestehen | Bescheid | Wiederholung
- § 10 Zulassung zum Studium
- § 11 Akteneinsicht | Rechtsbehelf
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

Anlage

- 01 Übersicht der fachspezifischen Teile der Eignungsprüfung

§ 1

Zweck | Geltungsbereich

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 68 Abs. 4 ThürHG die Durchführung von Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Durch Eignungsprüfungen soll in allen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, in den lehramtsbezogenen und Lehramts-Studiengängen mit dem Studienfach Musik an Gymnasien sowie in wissenschaftlichen Studiengängen mit künstlerischen Ergänzungsfächern oder Profilen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang im Hinblick auf das beabsichtigte Studienziel erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Begabung, Interpretationsfähigkeit und Gestaltungswille sowie ein ausgebildetes instrumental-, vokal- oder bewegungstechnisches Vermögen auf der Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogener technischer Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem ist ggf. der Nachweis der musikalischen Hörfähigkeit und musiktheoretischer Kenntnisse zu erbringen.

(3) Eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung ist Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums

1. in den grundständigen Studiengängen mit dem Abschluss
 - a) Bachelor of Music (B.Mus.),
 - b) Bachelor of Music Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (B.Mus. KPA),
 - c) Diplom Kirchenmusik,
 - d) Bachelor of Education (B.Ed.) sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Studienfach Musik,
 - e) Bachelor of Arts (B.A.) im Studienfach (Kernfach) Musikwissenschaft für das Ergänzungsfach Musikpraxis,
2. in den Masterstudiengängen mit dem Abschluss
 - a) Master of Music (M.Mus.),
 - b) Master of Music Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (M.Mus. KPA),
 - c) Master of Education (M.Ed.), wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht ein B.Ed. für das Studienfach Musik an Gymnasien, sondern ein anderer, adäquater erster berufsqualifizierender Abschluss vorhanden oder angestrebt ist (Quereinsteiger/innen),
 - d) Master of Arts (M.A.) im Studienfach Musikwissenschaft
 - für das Profil Musikpraxis, wenn zu dem in § 5 Abs. 3 Satz 2 genannten Zeitpunkt nicht in einem ersten berufsqualifizierenden Studium Musikpraxis im Umfang von mind. 60 CP (als Ergänzungsfach o. ä.) nachgewiesen bzw. angestrebt ist oder
 - für das Profil Musiktheorie,
3. in allen künstlerischen Studienangeboten mit Zertifikatsabschluss (insbesondere Konzertexamen und Thüringer Opernstudio).

(4) Eine Eignungsprüfung ist auch abzulegen bei einem Hochschulwechsel, einem Wechsel des Studien-, Schwerpunkt- oder Ergänzungsfachs bzw. des Profils sowie bei Aufnahme eines Mobilitäts- oder eines Zweitstudiums. Die Eignung wird in diesen Fällen ggf. auch im Hinblick auf ein höheres Fachsemester bewertet.

(5) Die bestandene Eignungsprüfung ist für das auf den Prüfungszeitpunkt folgende Semester gültig. Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Gültigkeit bei Nachweis des Vorliegens besonderer Umstände um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(6) Über die Aufnahme in die künstlerische Vorklasse der Hochschule wird nach Maßgabe der „Bedingungen für die Förderung von musikalisch höchst begabten Kindern und Jugendlichen in der Vorklasse an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar“ in der jeweils geltenden Fassung entschieden.

Eine Zulassung zu weiterbildenden künstlerischen Studien erfolgt auf Basis einer individuellen Leistungsbewertung und -prognose der zuständigen Lehrenden.

(7) Personenbezogene Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen. Die in dieser Ordnung genannten Status- und Funktionsbezeichnungen können grundsätzlich in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

§ 2

Termine | Zulassung zur Eignungsprüfung | Stufen

(1) Eignungsprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich zum Wintersemester und zum Sommersemester durchgeführt. Die Termine und Modalitäten werden in der Regel ein halbes Jahr im Voraus, jedoch spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. In besonderen Fällen kann das Präsidium Eignungsprüfungen aussetzen oder außerhalb der festgelegten Termine durchführen.

(2) Zur Eignungsprüfung berücksichtigt wird, wer sich form- und fristgerecht gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule beworben, alle allgemein und fachspezifisch erforderlichen Unterlagen beigelegt sowie den Nachweis über die Entrichtung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule erbracht hat und noch nicht über einen dem angestrebten Ausbildungsziel gleichen bzw. weitestgehend gleichen Abschluss verfügt.

(3) Der grundsätzlich in Präsenz durchzuführenden Eignungsprüfung (mit einer oder mehreren Präsenzstufen) kann eine Vorauswahl mittels elektronischer Medien (Videostufe) vorgeschaltet werden. In diesem Fall wird durch eine Bewertung der mit der Bewerbung einzureichenden Audio- und/oder Video-Aufnahmen über eine Einladung zur persönlichen Vorstellung entschieden.

Ob und in welchen Studiengängen eine elektronische Vorauswahl stattfindet, entscheidet das fachlich zuständige Institut individuell für jeden Bewerbungszeitraum. Die Entscheidung ist mit den konkreten Anforderungen (Anzahl, Genre und Umfang der Stücke, Dateiformat und -größe, etc.) und ggf. weiteren Rahmenbedingungen spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich oder elektronisch in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für eine Einladung zur Eignungsprüfung nicht gegeben oder soll nach einer Videostufe gemäß Absatz 3 eine Einladung nicht erfolgen, ist den Betroffenen ihre Nichtberücksichtigung im weiteren Verfahren schriftlich mitzuteilen.

(5) In unabweisbaren Fällen kann die Hochschule Eignungsprüfungen auch nach erfolgter Einladung absagen, ohne dass den Eingeladenen daraus ein Anspruch auf Ersatz der vergeblichen (Reise-)Aufwendungen erwächst.

§ 3

Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung

(1) Für die in Präsenz durchzuführenden Stufen der Eignungsprüfungen an der Hochschule sind künstlerisch-praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsteile in folgenden Prüfungsfächern in der Regel wie folgt vorgesehen:

- a) für einen grundständigen Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1
 - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 10–30 min,
 - Nebenfach Klavier, künstlerisch-praktisch, ca. 10 min,
 - Nebenfach Musiktheorie, schriftlich, ca. 40 min,
 - Nebenfach Gehörbildung, schriftlich, ca. 35 min,
 - ggf. bis zu sieben weitere künstlerisch-praktische Prüfungsfächer, je bis zu 30 min,
 - ggf. weitere studiengangsspezifische Prüfungsteile, ca. 10–20 min,
- b) für einen Master-Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2
 - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 10–30 min, bei Hauptfach Klavier bis 45 min,
 - ggf. bis zu vier weitere künstlerisch-praktische Prüfungsfächer, je bis zu 30 min,
 - ggf. weitere studiengangsspezifische Prüfungsteile, ca. 15–35 min,
- c) für das Konzertexamen eine mehrstufige Eignungsprüfung im Hauptfach, wobei das Bestehen einer Stufe Voraussetzung zur Teilnahme an der folgenden Stufe ist
 - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, jeweils ca. 20–30 min,
- d) für das Thüringer Opernstudio
 - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 20 min,
 - Sprech-Szene / Improvisation, ca. 5 min.

Die fachspezifischen Prüfungsteile der jeweiligen Eignungsprüfung, Abweichungen zu Satz 1, weitere künstlerisch-praktische Prüfungsfächer sowie der Umfang der einzelnen Prüfungsteile sind für alle Studiengänge, -fächer und -profile sowie für das Konzertexamen und das Thüringer Opernstudio in Anlage 1 geregelt. Für das Thüringer Opernstudio gelten zusätzlich die Bestimmungen der Anlage 2 des Kooperationsvertrages „Thüringer Opernstudio“.

(2) Die Eignungsprüfung kann auch in den Studiengängen nach Absatz 1 a), b) und d) in mehreren Stufen durchgeführt werden. § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Das Bestehen der Prüfungen in allen jeweils vorgesehenen Prüfungsfächern ist Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden Stufen, in denen nur eine Prüfung im Hauptfach stattfindet.

(3) Die Anforderungen an Programmauswahl und Schwierigkeitsgrad der vorzutragenden Stücke für die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile und ggf. Stufen der Eignungsprüfung sowie besondere fachbezogene Anforderungen sind spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge anzuhören. Sie kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.

(5) Sofern bei einer Bewerbung für einen Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 a), b) und c) eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife nicht vorliegt, ist im Rahmen der Eignungsprüfung zusätzlich eine besondere künstlerische Eignung und eine adäquate Reife festzustellen, die die Entwicklung einer gleichsam gebildeten Künstlerpersönlichkeit erwarten lässt.

(6) Für ein Mobilitätsstudium wird die Eignungsprüfung nur im künstlerischen Hauptfach abgelegt. Sofern die Bewerbung für ein Mobilitätsstudium über ein Mobilitätsprogramm erfolgt, das ein Bewerbungsportal mit einem definierten Upload eines künstlerischen Videovortrags nutzt, wird die dort eingestellte Aufnahme als eignungsprüfungsrelevante Leistung bewertet.

(7) Die konkreten Voraussetzungen und Anforderungen für eine individuelle Leistungsbewertung und -prognose nach § 1 Abs. 6 Satz 2 zur Aufnahme in die künstlerische Vorklasse der Hochschule oder zu weiterbildenden künstlerischen Studien sind in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Prüfungsausschuss | Eignungsprüfungskommissionen

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfungen obliegt dem gemäß § 17 der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) gebildeten zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule. Die Eignungsprüfungen werden von Eignungsprüfungskommissionen abgenommen, die aus dem Kreis der bestellten Prüfenden zusammengestellt werden. § 22 Abs. 4 Satz 2 ThürHG gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Institute, für das Konzertexamen auf Vorschlag des Senats, die Prüfenden für jedes Eignungsprüfungsfach. Die Bestellung erfolgt in der Regel bis jeweils spätestens zum 30.09. für das am 01.10. beginnende akademische Jahr. Hochschullehrer und andere fest angestellte Lehrende, die bereits in einem bestimmten Studienfach für die Eignungsprüfungen prüfungsberechtigt sind, müssen nur bei einer Änderung der Prüfungsberechtigung erneut bestellt werden. Personen mit einer befristeten Beschäftigung, insbesondere Lehrbeauftragte, sind bis spätestens 31.10. bzw. 30.04. und jeweils immer nur für ein Semester als Prüfer zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen dem in § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG genannten Personenkreis angehören. In Ausnahmefällen können auf Antrag Hochschullehrer und Lehrbeauftragte bei in konkretem fachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Berufung oder dem erteilten Lehrauftrag stehenden Eignungsprüfungen mitwirken, obwohl das zugrundeliegende Vertragsverhältnis noch nicht begonnen hat oder bereits beendet wurde. Das Ende des Lehrauftrages darf in diesem Fall nicht mehr als ein Semester zurückliegen.

(4) Gibt eine bestellte Person innerhalb des akademischen Jahres ihre Lehrtätigkeit auf, erlischt die Bestellung zugleich mit dem Ende der Lehrtätigkeit. Nachbestellungen von Prüfenden sind jederzeit möglich.

(5) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern bei Prüfungen

- im Hauptfach,
- in einem Prüfungsfach, das wie ein Hauptfach gewertet wird und nicht unter die Ausnahmen nach Satz 2 fällt sowie
- bei der elektronischen Vorauswahl nach § 2 Abs. 3 (Videostufe).

Die Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern bei Prüfungen

- in Nebenfächern,
- weiteren Prüfungsfächern, die nicht wie ein Hauptfach gewertet werden,
- in den Prüfungsfächern Musiktheorie und Gehörbildung, auch wenn sie wie ein Hauptfach gewertet werden,
- in den Prüfungsfächern der Eignungsprüfung für die Studiengänge nach § 1 Abs 3 Nr. 1 d) sowie Nr. 2 c) sowie
- in den Prüfungsfächern Musikalische Erfahrung und Musikvermittlung/ musikalische Kreativität der Eignungsprüfung für die Studiengänge nach § 1 Abs 3 Nr. 1 b) sowie Nr. 2 b), auch wenn diese wie ein Hauptfach gewertet werden.

(6) Für das Konzertexamen besteht die Eignungsprüfungskommission in der ersten Präsenzstufe bzw. einer zusätzlichen vorgeschalteten Videostufe aus mindestens drei Mitgliedern, die dem jeweiligen oder einem verwandten Fach angehören. In der zweiten Präsenzstufe, die insbesondere fachübergreifende Aspekte bewerten soll, besteht sie aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, darunter der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin.

Für jeden Eignungsprüfungszeitraum ist sicherzustellen, dass in der Eignungsprüfungskommission einer Vergleichsgruppe immer die gleiche Anzahl von Prüfenden wertungsberechtigt ist.

(7) In jeder Eignungsprüfungskommission nach Absatz 5 Satz 1 müssen mindestens zwei Hochschullehrer bzw. andere festangestellte Lehrende mitwirken. Um die Mindestgröße von drei Mitgliedern zu gewährleisten, kann bei Bedarf ein fachbezogener Lehrbeauftragter als dritter Prüfer bestellt werden. Eine darüber hinausgehende Besetzung mit weiteren Lehrbeauftragten ist nur dann möglich, wenn der jeweilige Lehrbeauftragte in dem auf die Eignungsprüfung folgenden Semester einen Lehrauftrag für das von der konkreten Eignungsprüfung betroffene Hauptfach erhalten soll.

Eignungsprüfungskommissionen nach Absatz 5 Satz 2 dürfen, unabhängig von ihrer konkreten Mitgliederzahl, immer maximal mit nur einem Lehrbeauftragten besetzt werden.

Die Eignungsprüfungskommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(8) Die Zusammensetzung der Eignungsprüfungskommissionen für weitere Studienangebote mit Zertifikatsabschluss bestimmt sich durch die jeweiligen studienspezifischen Bestimmungen. Insbesondere bei Lehrangeboten, die durch praktische Anteile ergänzt werden, können neben den Lehrenden des fachlich zuständigen Instituts auch Vertreter bzw. Vertreterinnen der Praxispartner zumindest beratend in den Kommissionen mitwirken. Im Rahmen des Thüringer Opernstudios entscheidet die Kommission nach § 1 Abs. 4 des Kooperationsvertrages „Thüringer Opernstudio“ durch Abstimmungsmehrheit über die Eignung der sich Bewerbenden.

(9) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leitung des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 5

Erlass von Prüfungsteilen | Nachteilsausgleich

(1) Eine Befreiung von der Eignungsprüfung im Hauptfach, in einem Prüfungsfach, das wie ein Hauptfach gewertet wird, sowie in künstlerisch-praktischen Prüfungsfächern ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Eignungsprüfungen in den Nebenfächern Musiktheorie, Gehörbildung und Klavier können – insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 4 – auf Antrag erlassen bzw. anerkannt werden, wenn der Nachweis bereits erbrachter adäquater Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden Prüfungsfächern erfolgt. Dies gilt für die Prüfungsfächer Musiktheorie und Gehörbildung auch dann, wenn sie wie ein Hauptfach gewertet werden.

(3) Über den Erlass bzw. die Anerkennung eignungsprüfungsrelevanter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der sich bewerbenden Person.

Der Antrag ist mit der Bewerbung, jedoch bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Eignungsprüfungszeitraums unter Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule zu stellen. Geht der Antrag später ein, wird er nicht mehr berücksichtigt. In diesem Fall ist die Eignungsprüfung in vollem Umfang abzulegen.

(4) Ein möglicher Nachteilsausgleich muss durch die sich bewerbende Person bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Eignungsprüfungszeitraums beantragt und glaubhaft gemacht werden. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der RPSO in der jeweils gültigen Fassung. Über den Antrag und die veränderten Prüfungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Durchführung und Bewertung der Prüfung | Protokoll

(1) Die im Rahmen der Eignungsprüfung zu absolvierenden Prüfungsteile können sowohl auf einen Prüfungstag als auch auf mehrere Prüfungstage terminiert werden. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen wird durch die Hochschule festgelegt.

(2) Eignungsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder der Hochschule können durch einstimmigen Beschluss der Eignungsprüfungskommission und bei Zustimmung der zu prüfenden Person als Zuhörende zu künstlerisch-praktischen Teilen der Eignungsprüfung zugelassen werden. Die 2. Präsenzstufe der Eignungsprüfung für das Konzertexamen ist öffentlich. Die Beratungen der Eignungsprüfungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Im Rahmen jeder künstlerisch-praktischen Eignungsprüfung gibt die Eignungsprüfungskommission der zu prüfenden Person Gelegenheit, sich und ihr Programm kurz vorzustellen.

(4) Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich mit Punkten bewertet, wobei jeder der in Anlage 1 genannten Prüfungsteile gesondert mit einer Punktzahl bewertet wird. Die höchste in einem Prüfungsteil zu erreichende Punktzahl ist 25. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission wird die Punktzahl aus dem arithmetischen, auf eine Nachkommastelle abgeschnittenen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Sofern der/den Präsenzstufe(n) der Eignungsprüfung eine Videostufe nach § 2 Abs. 3 vorgeschaltet ist, wird diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wobei bei einem Nichtbestehen zusätzlich die erreichte Punktzahl anzugeben ist.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungen in den Nebenfächern Musiktheorie und Gehörbildung werden, auch wenn sie wie ein Hauptfach gewertet werden, zusammengerechnet und mit einer

Gesamtpunktzahl bewertet. Im Falle des Erlasses eines dieser Prüfungsteile nach § 5 Abs. 2 geht der abzulegende Prüfungsteil zu 100% in die Gesamtbewertung ein.

Diese Regelungen gelten nicht für die Studienfächer der Studienrichtung Jazz im Bachelor of Music.

(7) Die Bewertung der Eignungsprüfung für das Thüringer Opernstudio erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(8) Über die einzelnen Prüfungsteile der Eignungsprüfung sind Prüfungsprotokolle anzufertigen, die von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen sind und der Eignungsprüfungsakte des Studienbewerbers beigelegt werden.

Sie beinhalten jeweils:

- Name und Bewerber-Nr. der/des Geprüften inkl. Dokumentation der Identitätsprüfung,
- Angabe von angestrebtem Studiengang, -fach und Fachsemester,
- Tag, Zeit, Ort und Fach sowie ggf. Stufe der Prüfung,
- den Vorsitz und die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
- die eventuelle Begründung einer Ausnahme von der Nicht-Öffentlichkeit der Eignungsprüfung,
- Dauer, Gegenstände und Ablauf der Prüfung,
- die erreichte Punktzahl und das daraus resultierende Prüfungsergebnis,
- ggf. Dokumentation der Ausnahme gemäß § 68 Abs. 3 ThürHG (s. § 4 Abs. 5),
- die verbale Begründung der Punktzahl,
- Bewertungsmaßstab (Berücksichtigung der bereits absolvierten Fachsemester) bei Prüfungen nach § 1 Abs. 4,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(9) Die Prüfungsprotokolle der Videostufe können im Falle des Bestehens dieser Stufe in verkürzter Form erfolgen und auf konkrete Angaben zum Ablauf der Prüfung sowie auf die erreichte Punktzahl und deren verbale Begründung verzichten.

§ 7

Rücktritt | Ausschluss

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss spätestens am Tag vor der ersten Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der einladenden Stelle der Hochschule eingehen.

(2) Bleibt die zu prüfende Person der Prüfung oder Prüfungsteilen unentschuldigt fern oder tritt sie nach dem in Absatz 1 benannten Zeitpunkt ohne triftige Gründe von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Eignungsprüfung als abgelegt und "nicht bestanden".

(3) Sofern die zu prüfende Person nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aus triftigen Gründen von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurücktritt, eine begonnene Prüfung abbricht oder nicht erscheint, hat sie die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform mitzuteilen und spätestens drei Tage nach der Prüfung (dem ursprünglichen Prüfungstermin) schriftlich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit oder Unfall erfolgt die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung im Original mit Angaben zur Dauer der Erkrankung bzw. des Ausfalls.

Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer von ihr überwiegend allein zu versorgenden angehörigen Person sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Die zu prüfende Person kann durch den Vorsitz der Eignungsprüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiate zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Hierauf ist sie vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

(6) In weniger schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass nur einzelne Teile der Prüfung nicht bewertet werden und zu wiederholen sind. Eine Wiederholung im gleichen Eignungsprüfungszeitraum gemäß § 9 Abs. 2 ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Personen von der Wiederholungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 5 ausschließen.

(7) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und eine darauf beruhende Immatrikulation zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablegen der Eignungsprüfung zurückgenommen werden.

§ 8

Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung für alle grundständigen Studiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 gilt als bestanden, wenn im Hauptfach in allen Präsenzstufen bzw. in allen Prüfungsfächern, die wie ein Hauptfach gewertet werden, ein Ergebnis von mindestens 16,1 Punkten, in Nebenfächern und anderen Prüfungsfächern ein Ergebnis von mindestens 11,6 Punkten erzielt wurde. In den Fällen einer zuvor zu absolvierenden Videostufe, ist für den Übergang in die nachgelagerte Präsenzstufe ein „bestanden“ notwendig.

In den Fällen des § 3 Abs. 5 gilt die Eignungsprüfung als bestanden, wenn daneben auch die Feststellungen zur Begründung eines Ausnahmefalls getroffen worden sind.

(2) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 d) werden alle Prüfungsteile wie ein Hauptfach gewertet. Wenn eines der Prüfungsfächer nicht bestanden wurde, die erreichte Punktzahl jedoch zwischen 11,6 und 16,0 Punkten liegt, gilt die Eignungsprüfung dennoch als bestanden, sofern es sich dabei nicht um das Schwerpunktfach handelt, alle anderen Prüfungsfächer bestanden sind und der Punktedurchschnitt insgesamt mindestens 17,0 Punkte beträgt.

(3) In dem Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 e) werden das Schwerpunktfach und die Prüfungsteile Musiktheorie und Gehörbildung wie ein Hauptfach gewertet.

(4) Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 a) ist bestanden, wenn im Hauptfach in allen Stufen bzw. in allen Prüfungsfächern, die wie ein Hauptfach gewertet werden, mindestens 19,1 Punkte und in allen anderen Prüfungsteilen mindestens 16,1 Punkte erzielt werden.

(5) Die Eignungsprüfung für den Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 c) sowie für das Profil Musiktheorie im Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 d) ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens 19,1 Punkte erreicht werden.

Die Eignungsprüfung für das Profil Musikpraxis im Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 d) ist bestanden, wenn im Schwerpunktfach mindestens 19,1 Punkte und in allen anderen Prüfungsteilen mindestens 16,1 Punkte erreicht werden.

(6) Die Eignungsprüfung für das Konzertexamen ist bestanden, wenn in allen Stufen jeweils die Mindestpunktzahl 23,6 erreicht wird. Zur Bewertung in der 2. Präsenzstufe werden nur ganzzahlige Punktzahlen zwischen 22 und 25 vergeben.

§ 9

Nichtbestehen | Bescheid | Wiederholung

(1) Bei Nichtbestehen der Videostufe oder eines Prüfungsfachs in den Präsenzstufen ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sofern keine der Ausnahmen nach Absatz 2 gegeben ist. Ggf. zuvor abgelegte Prüfungen werden gegenstandslos; ausstehende Prüfungen werden nicht mehr abgenommen.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfungen im Nebenfach Klavier sowie in den Nebenfächern Musiktheorie und Gehörbildung, können diese Prüfungen unmittelbar im gleichen Eignungsprüfungszeitraum einmalig wiederholt werden. Wird das Prüfungsfach erneut nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. In den Studiengängen nach § 1 Abs 3 Nr. 1 d) sowie Nr. 2 c) ist in den Prüfungsfächern Musiktheorie und Gehörbildung anstatt der Wiederholungsprüfung nur die Streichung der Gesamtbewertung aus diesen beiden Prüfungsfächern nach § 8 Abs. 2 S. 2 möglich.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den geprüften Personen in der Regel innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Prüfungsausschuss schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Der Bescheid enthält das in jedem Prüfungsteil erzielte Ergebnis und den Vermerk "bestanden" oder "nicht bestanden". Wurden gemäß § 5 einzelne Prüfungsteile erlassen bzw. anerkannt, so sind diese mit der entsprechenden Anmerkung aufzuführen.

(4) Lautet das Ergebnis der Eignungsprüfung "nicht bestanden", so sind in den Bescheid Hinweise auf die Möglichkeit der Studienfachberatung sowie auf die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung aufzunehmen.

(5) Eine spätere erneute Bewerbung auch für das gleiche Studienfach ist möglich. Eine erneute Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 10

Zulassung zum Studium

(1) Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz.

(2) Eine Immatrikulation zum Studium erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der in der Immatrikulationsordnung der Hochschule geregelten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. Über die Immatrikulation ergeht ein gesonderter Immatrikulationsbescheid.

(3) Ist die Zahl der in einem Studienfach zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Personen mit bestandener Eignungsprüfung, findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes in den Studiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie für das Konzertexamen entscheidet das Präsidium auf Basis einer entsprechenden Vorschlagsliste der Fakultäten, die die geeigneten Personen, den gewünschten Studiengang und das gewünschte Studienfach, jeweils in der Reihung nach den dargestellten Ergebnissen der Eignungsprüfung enthält.

(5) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl in der finalen Stufe der Hauptfachprüfung. In Studiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 b) und 2 b) richtet sich die Zuteilung nach dem Durchschnitt aus der Hauptfachprüfung sowie allen wie eine Hauptfachprüfung gewerteten Prüfungsfächern. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Querschnitt aus den Punktzahlen in den anderen Prüfungsfächern. Ist auch dieser gleich, entscheidet das Los.

(6) Neben den Bewertungen der Eignungsprüfungskommissionen sind Zuteilungskriterien die vorhandenen Kapazitäten, die jeweils geltenden Zielzahlen, ein angemessenes Verhältnis von grundständigen und weiterführenden Studiengängen sowie die gemäß dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule bzw. der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Fachministerium geplante Ausrichtung der Hochschule. Soziale Härtefälle sind auf Antrag der sich bewerbenden Personen zu berücksichtigen.

(7) Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erneut vergeben.

(8) Eine Zulassung zu weiteren Studienangeboten mit Zertifikatsabschluss erfolgt entsprechend den jeweiligen studienspezifischen Vorschriften durch eine Entscheidung der jeweiligen Eignungsprüfungskommission. Dabei können neben der persönlichen und fachlichen Eignung auch weitere Kriterien, insbesondere Vakanzen und Bedarfe externer Kooperationspartner maßgeblich sein.

Für eine Aufnahme in das Thüringer Opernstudio ist ausschlaggebend, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der erfolgreichen Bewerber sowie die Spielpläne der kooperierenden Theater die generelle Zuordnung zu einem Theater und eine ausgeglichene Verteilung der Studierenden auf die Theater ermöglichen.

§ 11

Akteneinsicht | Rechtsbehelf

(1) Jede geprüfte Person kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ergebnisses der Eignungsprüfung in Textform beim Prüfungsausschuss Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfvermerke sowie in die Protokolle der praktischen und mündlichen Prüfungen beantragen. Die konkrete Art und Weise der Einsichtnahme ist in geeigneter Form anzubieten und zwischen der geprüften Person und dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

(2) Belastende Verwaltungsakte nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen ist zu dokumentieren.

(3) Gegen alle Verwaltungsakte nach Absatz 2 steht dem bzw. der Betroffenen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu, der spätestens innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen ist. Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gilt § 22 Abs. 3 bis 5 RPSO entsprechend.

(4) Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bleibt unberührt.

§ 12

Datenschutz

(1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der nach dieser Ordnung, insbesondere der nach § 2 Abs. 2 und 3 erhobenen Audio- und Video-Daten sind § 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 68 Abs. 4 ThürHG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 12 bzw. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDataVO).

§ 13

Inkrafttreten | Außerkrafttreten

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 25. Oktober 2024 (VBl. 1/2025, S. 6), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Eignungsprüfungsordnung vom 19. September 2025 (VBl. 5/2025, S. 80), außer Kraft.

Weimar, den 17. September 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

Anlage - 1 - Übersicht der fachspezifischen Teile der Eignungsprüfung

Stand: 01.07.2026

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)
Akkordeon	B.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	20 - 30	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockviola (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockvioline (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockvioloncello (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Blockflöte (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Cembalo (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Chordirigieren SPF Gesang	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 SPF Gesang*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavisto-Spiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)
	M.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Gesang*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavisto-Spiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Chordirigieren SPF Klavier	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavisto-Spiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)
	M.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavisto-Spiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch 10 - 20
Creative Music Project	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 (inkl. Gespräch, 10)	
Elektrische Gitarre (Jazz)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Elementare Musikpädagogik/ Rhythmik	M.Mus.	-	Gruppenprüfung, künstlerisch-praktisch, 180 (Improvisation Stimme*, Improvisation Schwerpunktfach*, Improvisation Bewegung*, Anleitung einer Gruppe und Gespräch*)	
Fagott (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Flöte (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Gesang/Musiktheater	B.Mus.	10 - 12	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Gitarre	B.Mus.	5	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	5 - 7	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Harfe (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Horn (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Improvisierter Gesang (Jazz)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)
Jazz-Drumset	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-E-Bass	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Flöte	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Klarinette	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Kontrabass	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Piano	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Posaune	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Saxophon	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Trompete	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Kammermusik (Ensemble)	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 (Bewertung als Gruppenleistung)	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 (Bewertung als Gruppenleistung)
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (KPA)	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch 15 - 20 Musikvermittlung / musikalische Kreativität*, mündlich/praktisch, 10 - 20 Musikalische Erfahrung*, mündlich, 10 Unterrichtspraktisches Begleiten (Klavier oder Gitarre), künstlerisch-praktisch, 10 NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 30 Musikvermittlung/musikalische Kreativität und musikalische Erfahrung*, mündlich, 15 - 35	
Kirchenmusik A	Diplom	8 - 10	Orgelliteratur*, künstlerisch-praktisch, 20 Orgelimprovisation*, künstlerisch-praktisch, 20 Chordirigieren*, künstlerisch-praktisch, 15 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 15 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
Klarinette (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Klavier	B.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 45	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Komposition, elektroakustisch	B.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 30 NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
Komposition, instrumental	B.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 30 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
Komposition	M.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 20	
	KEx	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)
Kontrabass (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Liedgestaltung für Pianisten	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 45	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Musik an Gymnasien (Lehramt)	1. StEx	-	Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 10 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen*, künstlerisch-praktisch, 20 Musikalische Erfahrung*, mündlich, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35	
Musik an Gymnasien (lehramtsbezogen)	B.Ed.	-	Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 10 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen*, künstlerisch-praktisch, 20 Musikalische Erfahrung*, mündlich, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35	
	M.Ed.	-	Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 20 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen*, künstlerisch-praktisch, 20	
Musikpraxis (Ergänzungsfach)	B.A.	-	Gruppenleitung, künstlerisch-praktisch, 10 Berufspraktisches Klavierspiel, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
Musikpraxis (Profil)	M.A.	-	Gruppenleitung, künstlerisch-praktisch, 10 Berufspraktisches Klavierspiel, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
Musiktheorie	M.Mus.	-	Musiktheorie*, schriftlich, 90 Musiktheorie*, mündlich, 15 Gehörbildung*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, mündlich, 10	
Musiktheorie (Profil)	M.A.	-	Musiktheorie*, schriftlich, 90 Gehörbildung*, mündlich, 15	
Oboe (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Opernkorrepetition	B.Mus.	-	Hauptfach/Primavista-Spiel, künstlerisch-praktisch, 20 - 25 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	-	Hauptfach/Primavista-Spiel, künstlerisch-praktisch, 20 - 25 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	
Orchesterdirigieren SPF Klavier	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavista-Spiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavista-Spiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Orchesterdirigieren SPF Orchesterinstrument	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Orchesterinstrument*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavista-Spiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Orchesterinstrument*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavista-Spiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Orchesterdirigieren	KEx	20	entfällt	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 (Programmawahl durch die Kommission)

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)
Orgel	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Posaune (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Schlagwerk (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Thüringer Opernstudio	Zertifikat	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 Sprech-Szene/ Improvisation, 5	
Trompete (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Tuba (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Viola (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Viola da gamba (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Violine (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Violoncello (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30